



Brüssel, den 21. August 2023
(OR. en)

12383/23

AGRI 467
AGRIFIN 97
AGRISTR 41
AGRILEG 160
AGRIORG 94
DELACT 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 5365 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.8.2023 über befristete Sofortmaßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Jahr 2023 zur Lösung spezifischer Probleme im Obst- und Gemüsesektor infolge widriger Wetterereignisse und damit zusammenhängende Maßnahmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 5365 final.

Anl.: C(2023) 5365 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.8.2023
C(2023) 5365 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.8.2023

**über befristete Sofortmaßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der
Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der
Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates für das
Jahr 2023 zur Lösung spezifischer Probleme im Obst- und Gemüsesektor infolge
widriger Wetterereignisse und damit zusammenhängende Maßnahmen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 enthält Vorschriften für die sektorspezifischen Interventionen im Sektor Obst und Gemüse. Mit der Verordnung wurde der Kommission zudem die Befugnis übertragen, bestimmte delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser Befugnisübertragung hat die Kommission unter anderem die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 erlassen.

Aufgrund schwerwiegender widriger Wetterereignisse im Frühjahr 2023 in mehreren Regionen verschiedener Mitgliedstaaten ist die Erzeugung von Obst und Gemüse stark beschädigt worden. In Spanien wird die geplante Erzeugung in der Region Katalonien aufgrund einer Dürre um mindestens 50 % niedriger ausfallen, während die Erzeugung in der Region Emilia-Romagna in Italien durch Überschwemmungen zerstört wurde. Auch in einigen Regionen Frankreichs und Portugals haben sich Dürren stark auf das Produktionsniveau und die Qualität der Erzeugung ausgewirkt.

Aufgrund des beispiellosen Charakters der schwerwiegenden widrigen Wetterereignisse des Frühjahrs 2023 müssen diese Schwierigkeiten durch eine Abweichung von einigen im Sektor Obst und Gemüse geltenden Vorschriften für die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung abgedeckt werden, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission festgelegt sind.

Angesichts des beispiellosen Charakters dieser Ereignisse müssen diese Schwierigkeiten durch eine Abweichung von bestimmten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126, die im Sektor Obst und Gemüse gelten, abgedeckt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für die Durchführung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, die mit der Verordnung (EU) 2021/2115 eingerichtet wurde, haben insbesondere in der Sitzung am 29. Juni 2023 Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten stattgefunden. In dieser Sitzung konnten die Vorschläge der Kommission zum Geltungsbereich des delegierten Rechtsakts und zu den notwendigen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/126 der Kommission erläutert und Meinungen mit den Sachverständigen ausgetauscht werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird bezüglich der Methode zur Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung von der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission abgewichen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.8.2023

über befristete Sofortmaßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Jahr 2023 zur Lösung spezifischer Probleme im Obst- und Gemüsesektor infolge widriger Wetterereignisse und damit zusammenhängende Maßnahmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, insbesondere auf Artikel 45 Buchstabe c,

- (1) Aufgrund schwerwiegender widriger Wetterereignisse im Frühjahr 2023 in mehreren Regionen verschiedener Mitgliedstaaten ist die Erzeugung von Obst und Gemüse stark beschädigt worden. In Spanien wird die geplante Erzeugung in der Region Katalonien aufgrund einer Dürre um mindestens 50 % niedriger ausfallen, während die Erzeugung in der Region Emilia-Romagna in Italien durch Überschwemmungen zerstört wurde. Auch in einigen Regionen Frankreichs und Portugals haben sich Dürren stark auf das Produktionsniveau und die Qualität der Erzeugung ausgewirkt.
- (2) Angesichts des beispiellosen Charakters der schwerwiegenden widrigen Wetterereignisse des Frühjahrs 2023 müssen diese Schwierigkeiten durch eine Abweichung von einigen im Sektor Obst und Gemüse geltenden Vorschriften für die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung abgedeckt werden, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission² festgelegt sind.
- (3) Die Erzeugerorganisationen sind auch anfällig für Unterbrechungen und Störungen aufgrund der schwerwiegenden widrigen Wetterereignisse im Frühjahr 2023 und haben finanzielle Schwierigkeiten und Liquiditätsprobleme, die durch die Schmälerung oder Zerstörung ihrer Produktion verursacht werden. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der Erzeugerorganisationen und ihre Fähigkeit zur Durchführung operationeller Programme nicht nur im Jahr 2023, sondern auch in den Folgejahren, da sich der Wert der vermarkteten

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52).

Erzeugung für das Jahr 2023 auf die Berechnung der finanziellen Unterstützung der Union für die folgenden Jahre auswirkt. Des Weiteren beeinflusst dies die Fähigkeit der Erzeugerorganisationen, Maßnahmen und Aktionen zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise einzuführen. Darüber hinaus beeinträchtigt die durch die widrigen Wetterereignisse verursachte Wertminderung der vermarkteten Erzeugung die künftige Kontinuität und Tragfähigkeit der operationellen Programme der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse.

- (4) Wertverluste der vermarkteten Erzeugung im Sektor Obst und Gemüse infolge der widrigen Wetterereignisse haben tendenziell erhebliche Auswirkungen auf den Betrag der Beihilfe der Union, den die Erzeugerorganisationen im Folgejahr erhalten, da dieser Betrag als Prozentsatz des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder einzelnen Erzeugerorganisation berechnet wird. Sollte es im Jahr 2023 zu einem erheblichen Wertverlust der vermarkteten Erzeugung kommen, würden die Erzeugerorganisationen Gefahr laufen, ihre Anerkennung als Erzeugerorganisation zu verlieren, da eines der Kriterien für diese Anerkennung darin besteht, dass ein bestimmter auf nationaler Ebene festgelegter Mindestwert der vermarkteten Erzeugung erreicht wird. Dadurch würde die langfristige Stabilität der Erzeugerorganisationen gefährdet. Verringert sich der Wert eines Erzeugnisses im Jahr 2023 aufgrund der widrigen Wetterereignisse des Frühjahrs 2023 um mindestens 35 % und liegt dies außerhalb der Verantwortung der Erzeugerorganisationen und entzieht sich ihrer Kontrolle, sollte der Wert der vermarkteten Erzeugung für 2023 daher als 100 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung für den Durchschnitt der fünf vorangegangenen zwölfmonatigen Referenzzeiträume unter Ausschluss des niedrigsten und des höchsten Werts festgelegt werden, um diesen Verlusten entgegenzuwirken.
- (5) Da es umgehender Maßnahmen bedarf, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Befristete Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126

Abweichend von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 ist für den Fall, dass sich der Wert eines Erzeugnisses aufgrund der widrigen Wetterereignisse des Frühjahrs 2023 um mindestens 35 % verringert hat und diese Verringerung außerhalb der Verantwortung der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen liegt und sich ihrer Kontrolle entzieht, davon auszugehen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses im Jahr 2023 100 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung für den Durchschnitt der fünf vorangegangenen zwölfmonatigen Referenzzeiträume unter Ausschluss des niedrigsten und des höchsten Werts ausmacht.

Die Erzeugerorganisation weist gegenüber der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats nach, dass die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 erfüllt sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.8.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*